

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

SCHRIFTENREIHE THEORIE UND PRAXIS

2002

***Positionspapier zur Reform
der arbeitsmarktpolitischen
Instrumente***

(Job-AQTIV-Gesetz)

Wichtiger Schritt zur Bekämpfung
der Arbeitslosigkeit



Herausgeber: AWO Bundesverband e.V.
Verantwortlich: Rainer Brückers, Geschäftsführer
Redaktion: Geschäftsbereich 3 „Fachpolitik“

© AWO Bundesverband (Verlag)
Postfach 41 01 63, 53023 Bonn
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Tel: 02 28/6 68 50; Fax: 02 28/66 85-2 09
Email: verlag@awobu.awo.org
<http://www.awo.org>

Bonn, Februar 2002

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages oder Herausgebers. Alle Rechte vorbehalten.

Die Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

***Positionspapier zur Reform
der arbeitsmarktpolitischen
Instrumente***

(Job-AQTIV-Gesetz)

Wichtiger Schritt zur Bekämpfung
der Arbeitslosigkeit

Vorwort

Zum 1. Januar 2002 ist das begrüßenswerte Job-AQTIV-Gesetz der Bundesregierung in Kraft getreten. Kernpunkte des Gesetzes sind Eingliederungsvereinbarungen zwischen Arbeitsamt und Arbeitsuchenden, die auf einer gezielten Ermittlung der individuellen Fähigkeiten und Chancen des einzelnen Arbeitslosen beruhen und eine passgenaue Vermittlung intendieren, die Förderung der Job-Rotation und die Erleichterung der Zeitarbeit. Dabei ist insbesondere die Stärkung der präventiven Maßnahmen hervorzuheben; der Einsatz aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist künftig ohne Wartezeiten möglich.

Mit diesem Gesetz ist die Reform des Sozialgesetzbuches III nicht abgeschlossen, dennoch wurde ein mutiger Schritt in die richtige Richtung getan. Nach der Bewertung der zahlreichen Modellprojekte zur Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Arbeitsämtern wird eine weitere Stufe der Reform folgen müssen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage und vor allem der Diskussion um falsche Vermittlungszahlen der Bundesanstalt für Arbeit können wir nicht abwarten sondern sind gefordert, in unseren jeweiligen Gemeinden und Arbeitsamtsbezirken einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu leisten. Dies schulden wir jedem einzelnen Arbeitslosen, der auf der Suche nach einer sinnvollen und ihn fordernden Beschäftigung ist. Aber auch unserer Solidargemeinschaft sind wir verpflichtet, die die Verwirklichung von Chancengleichheit und Selbstverwirklichung eines jeden Bürgers zum Thema Nr. 1 erhebt.

Wir rufen deshalb alle Verbandsgliederungen der AWO auf, sich für eine konsequente Umsetzung und für einen weiteren Ausbau des Job-AQTIV-Gesetzes einzusetzen. Neben einer breiten innerverbandlichen Diskussion bieten auch regionale Veranstaltungen und Aktionstage Gelegenheit, unsere Ziele und Interessen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen zu diskutieren und einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.

So bieten beispielsweise Materialien der Bundestagsfraktionen und der Bundesregierung Orientierungen für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Solche Veranstaltungen sind unserer Meinung nach ein gutes Forum für einen fachlichen Austausch ggf. auch für eine Präsentation von AWO-Initiativen und -Einrichtungen der Beschäftigungsförderung.

Wir möchten anregen, dass sich die örtlichen AWO-Gliederungen interessiert und aktiv in die Umsetzung des Job-AQTIV-Gesetzes einschalten.

Als Anregung und Orientierung legen wir das Positionspapier der Bundesgeschäftsstelle zum Job-AQTIV-Gesetz bei.

Rainer Brückers
Bundesgeschäftsführer

Bonn, im Februar 2002

I. Generelle Einschätzung

Mit dem Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz), das am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, löst die Bundesregierung ihre Zusage aus der Koalitionsvereinbarung ein, das Arbeitsförderungsrecht wirksamer auszugestalten und stärker in die aktive Arbeitsmarktpolitik einzusteigen.

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt insbesondere den Anspruch, auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen. Seit vielen Jahren fordert die AWO die Abkehr von der bisherigen Praxis, die die Betroffenen auf die bestehenden Instrumente und Programme angepasst hat. Diese Abkehr setzt die Bundesregierung mit einer passgenauen Hilfe zur Überwindung der Arbeitslosigkeit um. Das Job-AQTIV-Gesetz sieht eine differenzierte Palette an Maßnahmen vor, deren Zugangsmöglichkeiten erweitert worden sind und die flexibler anwendbar sind. Hierbei wird die Umstellung bei der Arbeitsvermittlung zu einer potenzialorientierten passgenauen Vermittlung eine der anspruchsvollsten Aufgaben sein, die einem Paradigmenwechsel gleich kommt.

Besonders hervorgehoben werden muss auch eine Stärkung präventiver Maßnahmen. Es werden erste Schritte bereits eingeleitet bei in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer/-innen, um so präventiv und betriebsnah einer drohenden Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken. Der Abbau von Wartezeiten, das neue Instrument der „Job-Rotation“ sowie vielfältige Qualifizierungselemente sollen vorbeugend gegen Arbeitslosigkeit wirken und einen gleitenden Übergang in einen neuen Job ermöglichen.

Die AWO sieht sich durch das Job-AQTIV-Gesetz in ihrem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe bestätigt und unterstützt den Ansatz der Bundesregierung, Fördern und Fordern zusammen zu bringen. Das Gesetz schlägt den Weg zu einem partnerschaftlichen Miteinander zwischen Arbeitsverwaltung und von Arbeitslosigkeit Betroffenen ein. Damit setzt er sich wohlthuend von Teilen der öffentlichen Diskussion ab, die nur auf Abschreckung setzt und Arbeitslose diskriminierend behandelt.

Die Bundesregierung versucht auch, die geschlechtsspezifische Benachteiligung auf dem Ar-

beitsmarkt zu bekämpfen. Das nun für die Arbeitsförderung ergänzte Leitprinzip des Gender Mainstreaming betrachten wir als wichtige Voraussetzung, um dieses Ziel zu erreichen. Der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hat gezeigt, dass Frauen (vor allem alleinerziehende) am häufigsten von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen sind. Vermehrte Anstrengungen in diesem Bereich sind ausdrücklich zu begrüßen.

Mit dem Job-AQTIV-Gesetz ist die Reform des SGB III sicherlich nicht abgeschlossen, aber ein mutiger Schritt in die richtige Richtung gemacht worden. Unter anderem ist es mit dieser Gesetzesvorlage gelungen, von erfolgreichen Reformen in Europa zu lernen und einen Anschluss an wirksame Konzepte aus anderen europäischen Ländern zu finden. Nach der Bewertung der zahlreichen bundesweit laufenden Modellprojekte, wird eine weitere Stufe der Reform folgen müssen. Wir begrüßen es jedoch, dass nicht abgewartet wird, bis diese Erkenntnisse vorliegen, sondern bereits jetzt wichtige Reformen umgesetzt werden sollen.

Im folgenden werden unsere Positionen detailliert dargestellt und Verbesserungsvorschläge gemacht, wo dies notwendig erscheint. Auf der Basis unserer Erfahrungen aus der Arbeit mit jugendlichen und erwachsenen Arbeitslosen haben wir einige Defizite festgestellt oder aber dem Geist der Reform entgegenstehende Regelungen gefunden. Im Folgenden die Stichpunkte dazu, die im weiteren Verlauf der Stellungnahme erläutert werden:

1. Die Vermittlung durch Dritte soll nicht auf Personen mit mindestens sechsmonatiger Dauer der Arbeitslosigkeit begrenzt werden.
2. Statt Sperrzeit (bei Nicht-Mitwirkung) soll der Leistungsanspruch befristet gekürzt werden.
3. Für schwer Vermittelbare soll es grundsätzlich eine Prämie für die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt geben.
4. Bei Übergang in die Selbstständigkeit bedarf es einer obligatorischen Beratung und Begleitung durch die Kammern.

5. Bei ABM sollte keine Quotierung des Anteils nicht leistungsberechtigter Teilnehmer/-innen stattfinden.
6. Bei Folge-ABM soll es keine grundsätzliche Wartezeit von 3 Jahren geben sondern am Einzelfall orientierte Regelungen.
7. Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung soll nicht auf Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes begrenzt werden.

Zu den Veränderungen im Einzelnen:

II. Verbesserung der Arbeitsvermittlung

Die Arbeiterwohlfahrt steht für das Recht eines jeden Menschen ein, gemäß seinen Fähigkeiten und Interessen an der Gesellschaft teilzuhaben und eine ihm angemessene, existenzsichernde und befriedigende berufliche und soziale Eingliederung zu erreichen.

- (a) Wir begrüßen deshalb ausdrücklich das nun vorgelegte abgestufte Konzept einer umfassenden Bestandsaufnahme der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arbeitssuchenden (**Eignungsfeststellung**) als auch erstmalig der Ausbildungsplatzsuchenden sowie der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden. Die neu eingeführten Instrumentarien **Profiling** und **Assessment-Verfahren** werden zur verpflichtenden Ausgangsbasis für eine passgenaue und erfolgversprechende Vermittlung. Angesichts vermehrter Schwierigkeiten der Unternehmen, offene Stellen zu besetzen, kann so auch der Fachkräftemangel gemildert und Arbeitslosigkeit reduziert werden. Dabei werden Fehlinvestitionen hinsichtlich nicht gelungener Personalfindung vermindert und Demotivierung bei den Betroffenen vermieden. Positiv bewerten wir auch die neu geschaffene Möglichkeit, bereits in Vorabgangsklassen erste Eignungsfeststellungen zur Berufsorientierung anzubieten.

Um den hohen Anspruch erfolgreich umzusetzen, sind bei jährlich ca. 7 Millionen Arbeitslosmeldungen (Arbeitslose 2000: ca. 3,89 Millionen im Durchschnitt) enorme **personelle und finanzielle Anstrengungen** seitens der Arbeitsämter erforderlich, um diese Begutachtung jedem/jeder Arbeitslosen/Ausbildungsplatz-

suchenden fach- und zeitgerecht anzubieten! Die AWO begrüßt, dass bereits erste Schritte eingeleitet worden sind, um das notwendige Personal hierfür zur Verfügung zu stellen. Ob die anvisierten 3000 neuen Stellen bundesweit reichen werden, gilt abzuwarten. Wir merken an, dass ein enormer Schulungsaufwand erforderlich sein wird, wenn man den im Gesetzesentwurf erhobenen Ansprüchen und notwendigen Qualitätsstandards gerecht werden will.

Aufgrund unserer langjährigen Entwicklungen und Anwendungserfahrungen mit Assessment-Verfahren für benachteiligte Jugendliche wissen wir, dass nur ein individuell ausgerichtetes Erhebungsverfahren Erfolge erzielen und damit Sanktionen weitestgehend überflüssig machen kann. Wir halten die Erweiterung der Sanktionen in Form einer **Sperrzeit von 12 Wochen** für Arbeitslose, die zunächst nicht partnerschaftlich mitarbeiten, für schwer handhabbar, zumal damit oftmals der Bezug von Sozialhilfeleistungen verbunden sein wird. Dies bedeutet nicht nur eine Kostenverlagerung auf die Kommunen, sondern führt auch zu einem enormen bürokratischen Aufwand, da der Sozialhilfeanspruch überprüft werden muss. Wir regen deshalb an, ähnlich wie in den Niederlanden mit befristeten Kürzungen des Anspruches zu arbeiten statt mit Sperrzeiten, was auch die Korrekturmöglichkeiten erhöhen und flexibler machen würde.

- (b) Die AWO fordert schon lange die Einführung eines Case-Managements in der Beschäftigungsförderung. Aus den Erfahrungen im Umgang mit dem im Kinder- und Jugendhilfegesetz

geregelten Hilfeplan, der den erzieherischen Bedarf, die zu gewährenden Hilfearten und die notwendigen Leistungen enthält, begrüßen wir die neu eingeführte verbindlich geltende **Eingliederungsvereinbarung**, die fortzuschreiben und zu überprüfen ist.

- (c) Seit langem überfällig ist die eigens geregelte **verstärkte Förderung von Problemgruppen** des Arbeitsmarktes. Damit kommt die Bundesregierung den Anforderungen der EU-Beschäftigungspolitik im besonderen nach. Die Möglichkeit des Arbeitsamtes als auch erstmalig des Arbeitslosen selbst, nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit einen **Dritten mit der Vermittlung zu beauftragen**, deckt sich mit unseren Bemühungen, Arbeitsvermittlung und Beschäftigungsförderung in unseren Einrichtungen zu koppeln. In der Vermittlung Arbeitsloser wird sich die geforderte Partnerschaft zwischen den Trägern von Beschäftigungseinrichtungen und den Arbeitsämtern beweisen müssen. Unverständlich ist jedoch die Begrenzung der Vermittlung durch Dritte auf Personen mit mindestens sechs Monaten Arbeitslosigkeit. Sollen Wohlfahrtsverbände Arbeitslose, die sich an ihre Vermittlungsstellen wenden, abweisen? Spätestens die Diskussion um die Vermittlungszahlen der Bundesanstalt zeigt, dass dies weder verständlich noch praktikabel ist.

Über all den guten Vermittlungsansätzen gilt es nicht zu vergessen, wohin und zu welchen Konditionen (tarifliche und existenzsichernde Einkommen) angesichts fehlender Arbeitsplätze vermittelt werden kann. Träger von Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung und Träger von anerkannten Maßnahmen der Weiterbildung werden dazu verpflichtet, qualifizierte Vermittlungsangebote und -bemühungen für ihre Teilnehmer/-innen vorzunehmen. Der bisherige Artikel 4 § 3 Abs. 4 des Sonderprogramms zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wird übernommen, nach dem Träger für die **vorzeitige Vermittlung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin** aus einer außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung mit einer **Prämie** honoriert werden (Pauschale: € 2000).

Zur Unterstützung der eingeforderten Vermittlungsbemühungen der Träger beruflicher Aus-

und Weiterbildung wird konsequenterweise das damit verbundene betriebswirtschaftliche Trägerrisiko anerkannt. Somit erhalten jetzt auch Träger berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen **Kostenersatz** für einen von ihnen vorzeitig in Arbeit vermittelten Teilnehmer/Teilnehmerin ggf. bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme. Diese Garantie ist überfällig, entlastet die Träger und bietet Chancen zu verstärkten Vermittlungsaktivitäten.

Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, dass die aufwändige Arbeit mit Problemgruppen durch eine adäquate Finanzierung sicher gestellt wird. Vermittlungen dieser Personengruppe in den ersten Arbeitsmarkt sollten durch eine entsprechend höhere Vergütungspauschale honoriert werden. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass es noch immer Wirtschaftsregionen mit strukturell bedingt fehlenden Arbeitsplätzen gibt, so dass durch Trägerbemühungen mit Sicherheit dort nur begrenzt Arbeitsplätze akquiriert werden können; somit können sie nicht verantwortlich gemacht werden für fehlende Vermittlungserfolge.

- (d) Sinnvoll ist auch die Regelung für die Arbeitsämter, zukünftig in Form **erweiterter Eingliederungsbilanzen** die Einschaltung Dritter nachweisen zu müssen. Diese Verpflichtung könnte die Verbindlichkeit der Partnerschaft vor Ort erhöhen; dies ist auch vor dem Hintergrund des verstärkt in den Blickpunkt geratenen sozialräumlichen Handlungsansatzes zur Vernetzung der unterschiedlichen Ressourcen im Stadtteil wichtiger denn je.

Im Rahmen der Qualitätsprüfung werden Arbeitsamt und Träger zur gemeinsamen **Erstellung einer Bilanz über den Eingliederungserfolg** der Maßnahme verpflichtet; dies korreliert mit der bereits dargestellten Vermittlungspflicht der Träger. Somit bleibt zu klären, was unter einer erfolgreichen Vermittlung im Einzelfall zu verstehen ist.

- (e) Auch die verbesserte Transparenz der Eingliederungsbilanz durch Neuaufnahme der **Eingliederungsquote** ist ein begrüßenswertes Element der Qualitätsverbesserung zum Nachweis der Vermittlungsleistungen der Arbeitsverwaltung.

- (f) Die derzeitige Diskussion hat ausdrücklich gezeigt, dass gerade im Bereich der statistischen Erfassung und der Darstellung des Erfolges großer Nachholbedarf besteht. Klare Definitionen und eine effektive Qualitätssicherung sind dringend erforderlich.

Die Arbeiterwohlfahrt bietet seit einiger Zeit eine zertifizierte Kursreihe zur passgenauen Vermittlung in den Arbeitsmarkt an sowie eine Schulung in der Assessment-Methode für Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter in Jugendberufshilfe und Beschäftigungsförderung. Diese Qualifizierungsangebote entwickeln Schlüsselqualifikationen für das Dienstleistungsangebot der Arbeitsvermittlung in freier Trägerschaft bzw. für die Anwendung und Umsetzung des Assessment-Verfahrens für benachteiligte junge Menschen. Die AWO nimmt damit ihre gesellschaftliche Verpflichtung zu einem qualifizierten Vermittlungsangebot wahr und bietet der Arbeitsverwaltung an, in enger Kooperation die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter zu unterstützen.

III. Verbesserung der Leistungen für Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchende

Das Job-AQTIV-Gesetz führt einige neue bzw. bislang befristet geregelte Maßnahmen als Regelinstrumentarium ein. Dieses neue Instrumentarium zur Verbesserung der Integrationschancen Arbeits- und Ausbildungssuchender wird von der AWO ausdrücklich begrüßt. Bis auf einige inkonsequente Verfahrensregelungen verbessern sich die Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit damit beachtlich.

- (a) Absolut begrüßenswert ist die Einführung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Gemäß dem Grundsatz „Vorsorge vor Fürsorge“ und der Einsicht, individuelle Hilfen passgenau und frühzeitig und somit wenn möglich vor Eintritt der Arbeitslosigkeit einzusetzen, sollen auf der Grundlage der jeweiligen Ergebnisse der Eignungsfeststellung die **Inanspruchnahme aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente überwiegend ohne die Einhaltung von Wartezeiten** möglich sein. Somit wird erstmalig der unmittelbare zeitliche Zugang in geeignete Maßnahmen Realität, ohne dass Arbeitslosigkeit eintritt!

Beispiele für diese **präventive Ausrichtung** der Arbeitsmarktpolitik sind:

- Die Förderungsbedürftigkeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll sich nicht mehr an einer bestimmten Dauer der Arbeitslosigkeit orientieren.
- Beim Eingliederungszuschuss für Ältere als auch für Jugendliche wird eine vorgeschaltete Mindestdauer der Arbeitslosigkeit abgeschafft.

- Aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus wird die Zahlung von Überbrückungsgeld zur unmittelbaren Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit möglich. Der Übergang in die Selbständigkeit ist für die Betroffenen oft mit unübersehbaren Risiken verbunden. Wir regen deshalb eine Beratung vor und Betreuung nach erfolgter Selbständigkeit in Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Kammern an, bis eine Existenzsicherung erfolversprechend erscheint.
- Mobilitätshilfen für eine neue Arbeitsstelle können schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim vorherigen Arbeitgeber bewilligt werden.
- Trainingsmaßnahmen (Bewerbertraining, Weiterbildungsmaßnahmen) können erstmalig auch Arbeitnehmer/-innen erhalten, denen bereits gekündigt wurde, bei gleichzeitiger Bezuschussung des fortbestehenden Arbeitsentgelts durch das Arbeitsamt.

- (b) Mit großer Zustimmung haben wir ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die sich im Rahmen des 1998 aufgelegten Sofortprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (JUMP-Programm) bewährten Maßnahmen zu Teilen in das neue Gesetz integriert werden.

- So wird die Arbeitsverwaltung im Bereich der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zukünftig wieder den **nachträglichen**

Erwerb des Hauptschulabschlusses fördern (bislang Artikel 5) und unterstützt somit ergänzend die Anstrengungen der Bundesländer zum Erlangen des Abschlusses der allgemeinbildenden Schule.

- Des weiteren wird die Maßnahme **„Arbeit und Qualifizierung für (noch) nicht ausbildungsgerechte Jugendliche“ (AQJ)**, bislang Artikel 6) in den Leistungskatalog des Gesetzes übernommen. Hier wird die berufsvorbereitende Qualifizierung des Trägers durch ein sozialversicherungspflichtiges Betriebspraktikum ergänzt. Die Verstetigung dieser bislang befristeten Maßnahme unterstreicht die besonderen Hilfen für benachteiligte Personengruppen, die nicht nur konjunkturell begrenzt erforderlich sind.
 - Zuschüsse für Träger gibt es auch, wenn sie zusätzliche Hilfen zur Eingliederung benachteiligter Jugendlicher anbieten. Diese sogen. **Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen** waren bereits im Artikel 10 des Sofortprogramms erprobt worden.
 - Begrüßenswert ist die Übernahme und Förderung des **niedrigschwelligen Angebots** zur Heranführung nicht erfaßter Jugendlicher an Ausbildung und Arbeit (bislang Artikel 11). Diese **Aktivierungshilfen** runden ein ganzheitlich und am Einzelfall orientiertes Maßnahmespektrum für benachteiligte junge Menschen ab.
- (c) Neu eingeführt wird die **Jobrotation** als Regelinstrument der Arbeitsförderung. Bislang arbeitslos gemeldete Personen können zeitlich befristet in Betriebe vermittelt werden, um Stammarbeitnehmer/-innen zu vertreten, die sich beruflich weiter bilden. So wird erstmalig die betriebliche Weiterbildung durch Vertretung von der Bundesanstalt gefördert. Diese Maßnahme und die damit verbundenen Zielsetzungen werden von uns voll unterstützt. Zum einen erhöht dies die Bereitschaft der Arbeitgeber, ihre Beschäftigten weiterzubilden, zum anderen erhalten Arbeitslose eine Reintegrationschance in den ersten Arbeitsmarkt.
- (d) Zukünftig kann eine **Teilzeitweiterbildung** durch Zahlung von Teilunterhaltsgeld gefördert wer-

den, wenn eine Vollzeitmaßnahme aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht kommt. Diese Neuregelung eröffnet insbesondere für Frauen und Jugendliche interessante Kombinationsmöglichkeiten beispielsweise von Beschäftigung und Qualifizierung.

- (e) Umfangreiche Änderungen sind auch für die klassischen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) vorgesehen, die im einzelnen unterschiedlich bewertet werden müssen. Sie verbessern das Instrument der ABM, doch nicht alle Regelungen passen in den Gesamtrahmen:
- Für **ABM in Eigenregie wird von Einrichtungsträgern ein Qualifizierungs- bzw. Praktikumsanteil von mindestens 20 % der Arbeitszeit** verpflichtend geregelt. Dies entspricht dem Anspruch der Arbeiterwohlfahrt, Problemgruppen des Arbeitsmarktes immer auch zu qualifizieren und sei es über die methodische Brücke einer bezahlten Beschäftigung mit Verschränkung in den regulären ersten Arbeitsmarkt. Nicht geregelt erscheinen uns die zusätzlichen Kosten für den erweiterten Qualifizierungsanteil. Hier muss die Praxis erst zeigen, was dies für die einzelne Einrichtung bedeutet.
 - Wir begrüßen die Verdoppelung des **Anteils nicht leistungsberechtigter Teilnehmer/-innen in ABM**. Dennoch müssen wir hier auf einen Widerspruch in der Ausrichtung des Job-AQTIV-Gesetzes hinweisen. Im Gegensatz zum Wegfall aller formalen Zugangsvoraussetzungen, die einem individuellen Ansatz entgegenstehen, wird hier immer noch an einer Quotierung (von 10%) festgehalten. Wenn die Ergebnisse der Eignungsfeststellung entscheidend für die Auswahl passgenauer Maßnahmen sein sollen, dann wirkt eine solche Quotierung kontraproduktiv.
 - Neben dem bisherigen Zuschusssystem bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll alternativ eine **pauschalierte Förderung** treten. Diese Neuregelung soll zu einer Verwaltungsvereinfachung führen und zugleich dem Träger die Rücklage von Einnahmen ohne Anrechnung auf die Förderung ermöglichen. Grundsätzlich begrüßen wir die Pauschalierung, stellen aber in Frage, ob die im

Gesetz genannten Summen ausreichen, um die Qualität der Maßnahmen sicher zu stellen.

- Die neu eingeführte **Wartezeit von drei Jahren** nach der Teilnahme an einer ABM ist unangebracht. Nur die vorgesehene individuelle Eignungsfeststellung ist geeignet, Förderketten zu verhindern und eine passgenaue Förderung sicherzustellen. Dabei kann es sehr wohl im Einzelfall sinnvoll sein, eine Anschluss-ABM als notwendig festzustellen. Wir regen an, statt der Wartezeit von drei Jahren die Entscheidung darüber im Rahmen

der Eingliederungspläne zu treffen. Sollte die Bundesregierung weiterhin an der Entscheidung festhalten, sollten Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, die im Einzelfall problemlos greifen können.

- (f) Für Arbeitslose wird die **Minderung des Anpassungsfaktors bei Zahlung von Arbeitslosenhilfe** ausgesetzt, wenn sie vorher mindestens sechs Monate an einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilgenommen haben bzw. eine analoge Beschäftigungsdauer nachweisen können. Damit werden Qualifizierungsbemühungen „belohnt“.

IV. Verbesserung der Leistungen für Arbeitgeber zur Einstellung und Qualifizierung von Arbeitslosen und Ausbildungsplatzsuchenden

Neben der Vermittlung passgenauer Angebote richten sich viele der vorgesehenen Veränderungen konkret an die Arbeitgeber. Sie sollen mittels finanzieller Zuschüsse und flankierender Hilfen motiviert werden, sich für die Einstellung Arbeitsloser zu engagieren bzw. nicht qualifizierte Mitarbeiter/-innen gezielt fortzubilden. Somit steht die Gewinnung zusätzlicher Arbeitsplätze – in der Regel zunächst befristeter Art – sowie die Absicherung bestehender Arbeitsplätze im Vordergrund der staatlichen Unterstützungsleistungen. Wir begrüßen die stärkere Einbeziehung der Betriebe in die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Zu einer erfolgreicherer Strategie bedarf es einer noch engeren Vernetzung zwischen Arbeitsverwaltung, kommunaler Selbstverwaltung, freier Wohlfahrtspflege und der örtlichen Wirtschaft.

- (a) Wie bei den Angeboten für Arbeitslose werden auch einige Regelungen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in die neue Arbeitsförderungsregelung übernommen:

- Im Sinne präventiver Arbeitsmarktpolitik können Arbeitgeber **Zuschüsse zur Einstellung Jugendlicher** erhalten, die unmittelbar zuvor eine außerbetriebliche Ausbildung absolviert oder keine Ausbildung und Arbeit ha-

ben (bislang Artikel 8). Hiermit wird der unmittelbare Übergang in Arbeit finanziell gefördert, um Arbeitslosigkeit zu verhindern.

- Dauerhaft geregelt wird auch die Möglichkeit des Arbeitsamtes, einem arbeitssuchenden Jugendlichen einen Vermittlungsscheck auszustellen, eine Förderzusage für den potenziellen neuen Arbeitgeber (bislang Artikel 8). Hierdurch soll die Eigeninitiative zur Jobsuche unterstützt werden.

- (b) Für betriebliche Praktika im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme „Arbeit und Qualifizierung für (noch) nicht ausbildungsgerechte Jugendliche“ (AQJ) erhalten Arbeitgeber die **Praktikumsvergütung** erstattet.
- (c) Desgleichen können Arbeitgeber, die vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeitnehmer/-innen als Vertretung für auf Weiterbildung weilende Mitarbeiter/-innen einstellen („Jobrotation“), **Zuschüsse bis zu 100% des Arbeitsentgeltes des Vertreters/der Vertreterin** erhalten.
- (d) Arbeitgeber können auch **Lohnkosten** erstattet bekommen für ungelernete Arbeitnehmer/-innen, wenn sie diese bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis einen Abschluss nachholen lassen.

- (e) Neben den beschriebenen umfangreichen Veränderungen für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) gibt es auch für die Unternehmen, die dieses Instrument nutzen, Änderungen:

So können Wirtschaftsunternehmen nach Zustimmung des Verwaltungsausschusses des zuständigen Arbeitsamtes zukünftig auch **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** einrichten, wenn die von ihnen durchzuführenden **Arbeiten nicht zusätzlich** sind.

Hiermit soll die Hürde für ABM abgesenkt und der Einsatz für Wirtschaftsbetriebe attraktiver gemacht werden. Hierdurch sollen zusätzliche Arbeitslose in (zumindest) befristete Arbeitsverhältnisse gebracht werden.

- (f) Arbeitgeber werden zukünftig verstärkt mit Mitteln der Bundesanstalt beim Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung zur Verbesserung regionaler Infrastruktur unterstützt. Hierzu wird zunächst die **Förderung von Strukturpassungsmaßnahmen** entfristet, die Einsatzfelder auf alle Arbeiten ausgeweitet, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen, die Altersgruppen erweitert auch auf unter 55-jährige,

eine neue Sachkostenförderung eingeführt sowie dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben, Strukturpassungsmaßnahmen ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert zu bekommen.

- (g) Mit gleicher Zielsetzung wird parallel die **Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung**, eine Art Vergabe-ABM, neu eingeführt. Mit diesen Maßnahmen soll eine Offensive zur Umsetzung kommunaler Projekte – insbesondere in den neuen Bundesländern – unter verstärkter Einbeziehung Arbeitsloser eingeleitet werden. Dies eröffnet den betroffenen Arbeitslosen die Chance, unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes notwendige Erfahrungen zu sammeln und sich für eine weitere Beschäftigung zu empfehlen. Fraglich erscheint uns die Eingrenzung auf Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt, da die AWO mit ihren Beschäftigungseinrichtungen immer bestrebt ist, die von Arbeitslosigkeit betroffenen möglichst nah an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen. Es sollten zumindest Kooperationsmodelle gefördert und unterstützt werden, die auf einer Zusammenarbeit zwischen Trägern von Beschäftigungseinrichtungen und Unternehmen hinauslaufen.

V. Weitere Veränderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

- (a) Die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt im Sinne von **Gender Mainstreaming** wird als **Querschnittsaufgabe** in den Zielkatalog des SGB III aufgenommen, bei weiterer Betonung der Notwendigkeit spezieller **Angebote für Frauen** sowie einer quantitativen Regelung.
- (b) Überfällig und von daher zu begrüßen ist die Neuregelung, dass Bezieher/-innen von Lohnersatzleistungen **ehrenamtlich** in einem **Zeitungsfang von 15 und mehr Wochenstunden** tätig sein können, ohne ihren Leistungsanspruch zu gefährden. Sie können damit grundsätzlich wie beschäftigte Arbeitnehmer/-innen ehrenamtlich tätig sein. Diese Re-

gelung sichert den gesellschaftlichen Kontakt Arbeitsloser in sinnstiftender Weise unter Beibehaltung ihres Engagements und ihrer Motivation als Voraussetzung zur Verhinderung schleichender Demotivation und Dequalifizierung. In diesem Sinne müsste im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung überprüft werden, ob die (fortdauernde) ehrenamtliche Tätigkeit auch als Qualifikation anerkannt werden kann mit der Folge, dass die Minderung des Anpassungsfaktors bei Zahlung von Arbeitslosenhilfe entfällt.

Bonn, im Februar 2002